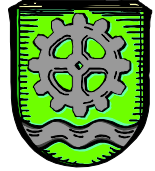


Schutz- und Hygienekonzept der städtischen Friedhöfe bezüglich der Corona-Pandemie

Stand: 25.01.2021

1. Die Regelungen passieren auf Grundlage der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BAYRS 2126-1-15-G)
2. Beerdigungen sind nur im engsten Familien- und Freundeskreis gestattet. Der engste Familienkreis umfasst Verwandte und Verschwägerter des Verstorbenen im 1. und 2. Grad sowie den Ehegatten/Lebenspartner beziehungsweise nicht-ehelichen Lebenspartner des/der Verstorbenen. Insgesamt soll in der Regel der Kreis nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
3. Zwischen Personen die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
4. Für alle Teilnehmer der Trauerfeier gilt Maskenpflicht – FFP2-Maske.
5. Gemeindegesang ist nicht gestattet.
6. Die Aussegnungshallen in Traunreut und Traunwalchen stehen weiterhin für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Tore der Aussegnungshalle bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um eine entsprechende Durchlüftung des Raumes zu gewährleisten.

Die Sitzgelegenheiten werden entsprechend der Abstandsvorgaben angezeigt. Es darf grundsätzlich nur auf vorgesehene Stühle Platz genommen werden. Sind keine Sitzfläche mehr frei, muss vor der Aussegnungshalle im gebührenden Abstand und mit Mund-Nasenschutz gewartet werden. Das Stehen im Gang der Aussegnungshalle ist untersagt.
7. Orgel in der Aussegnungshalle. Wir bitten um Desinfektion der Hände vor Benutzung des Instrumentes. Der Organist hat für seinen Eigenschutz selbst zu sorgen. Es gilt Maskenpflicht.
8. Gesangsbeiträge sind nicht erlaubt. Das Abspielen von Musikstücken ist nach wie vor möglich.
9. Am Eingang der Aussegnungshalle Traunreut steht eine Handdesinfektionsstation bereit, die die Trauergäste vor Betreten der Aussegnungshalle, benutzen sollten.



10. Zum Schutz der Bestattungsbediensteten sollen die Trauergäste die Aussegnungshalle direkt nach der Trauerfeier verlassen. Der Verstorbene (Sarg oder Urne) wird erst dann ins Freie und zur Grabstätte gebracht. Auf Abstand von mindestens 2,00 Meter ist zu achten.
11. Das Mikrofon soll, wenn möglich, nur von einer Person benutzt werden und mit einer Plastikhülle abgedeckt sein. Diese Hülle ist nach der Trauerfeier zu entsorgen.
12. Dem Zelebranten der Trauerfeier steht zur Bestattung Erdwurf und Weihwassergabe in entsprechender Menge zur Verfügung, nicht aber der Trauergemeinde. Sind keine Messdiener bei der Bestattung zugegen, muss der Priester selbst die Utensilien bei Seite stellen.
13. Maßgebliche Kontaktflächen sind nach der Beerdigung zu desinfizieren.
14. Wir bitten alle Beteiligten und den Zelebranten des Trauergottesdienstes, die Trauergäste auf die notwendigen Einschränkungen aufmerksam zu machen, auch, dass außerhalb der Aussegnungshalle ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss.
Entsprechende Hinweise sind an den Eingängen der städtischen Friedhöfe, sowie in schriftlicher Form an den Türen der Aussegnungshalle angebracht.
15. Die Hinterbliebenen sollen bereits im Trauergespräch durch das Bestattungsunternehmen über die gesetzlichen Vorgaben für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle informiert werden. Besonderer Hinweis auf die begrenzte Zahl der Trauergäste! Hierzu soll unter anderem ein von der Stadt Traunreut konzipiertes Infoblatt an die Angehörigen, durch das Bestattungsunternehmen, ausgehändigt oder übersandt werden. Die Stadt bittet diesbezüglich um Zusammenarbeit.

Für Umgang mit Corona-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung. Gegen das Abschiednehmen am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegt.

Das Hygienekonzept wird immer dem aktuellen Stand der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angeglichen.